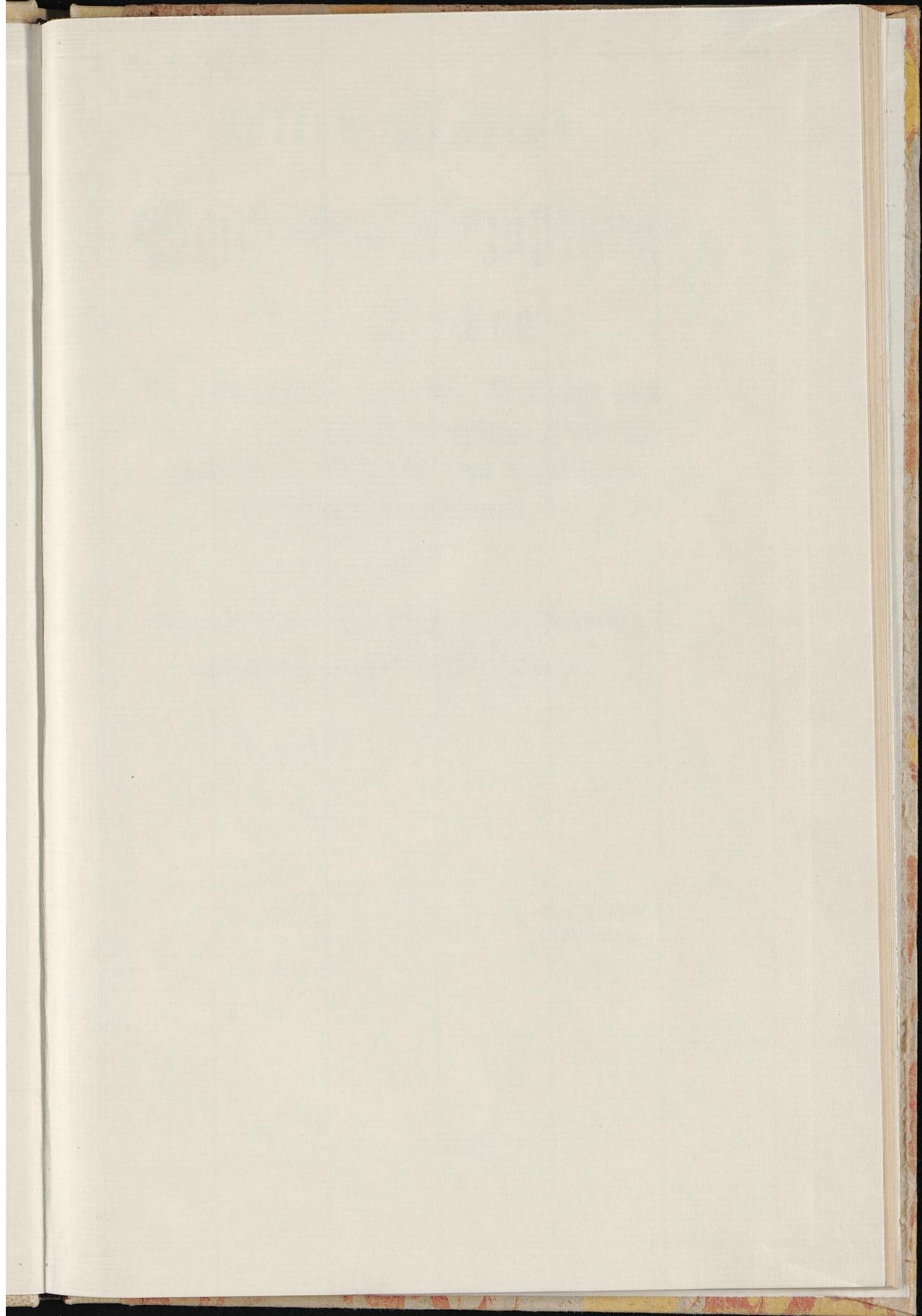
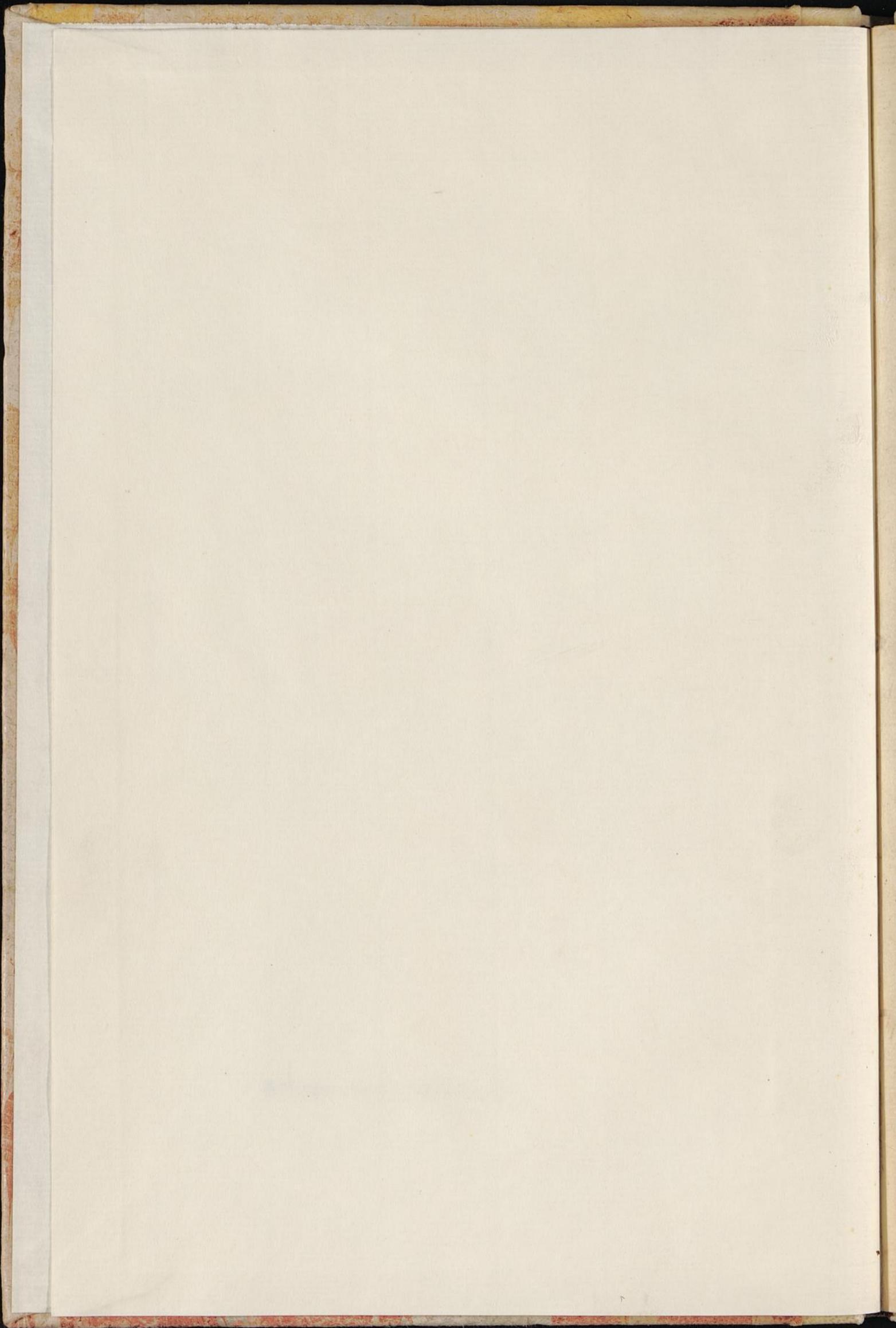




**Nicht ausleihbar**





(47)  
D. Sp. 6.

54011

Alten-Mäßige  
Geschichts-Erzählung  
In Sachen

Tit.) Marquissin d'ALEME, Freyherrn von  
MIRBACH UXORIO und kurkölnischen Hofraths-  
Präsidenten Freyherrn von GYMNICH

Mandatario nomine

Wider

Anwalt des Herrn Fürsten und Bischöfen  
zu Lüttig Hochfürstlichen Gnaden.

Mit Anlagen  
a N. 1. bis 8.

79/03357

[nicht vor 1740]

DSpG 5404 (4°)  
E. Sch.

Tantæne animis Cœlestibus iræ!

Virg. An. L. I. v. II.

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUSSELDORF

1371 503 01

63. 3039

lull



## V o r r e d e.

**I**n tief einsehender erleuchteter Richter-Stand wird hoffentlich, aus denen ihm vorliegenden Akten, von der für die gräflich von Belbrückischen Geschwister in dieser Sache klar sprechenden, Gerechtigkeit vollkommen überzeugt seyn.

Ein geehrtes Publikum dürfte aber leicht von dem Vorurtheile eingenommen seyn, daß ein Fürst von so erhabener Denkungsart, als Se hochfürstlichen Gnaden zu Lüttrich, sich nicht begeben lassen würde, denen, von ihrem einzigen Herrn Bruder abstammenden, Töchtern die ihnen anerstorbene väterliche Erbschaft entziehen zu wollen, ohne dazu die wichtigsten Gründe, und erheblichsten Ursachen zu haben.

Die, in diesem Rechts-Streite befangenen, drey jüngern Schwestern lieben und verehren Se hochfürstlichen Gnaden als ihren einzigen Herrn Oheim, und nächsten Anverwandten, lassen auch Höchstdessen edelm Gemüthe alle Gerechtigkeit wiederfahren, und messen diesen Schritt vielmehr  
bösen

bösen Rathgebern, falschen Berichten, und untergelaufen seyn mögenden Verläumdungen, als Höchstdessen eigenen Antriebe, bei.

Vorgemeldtes Vorurtheil zu bekämpfen, können sie jedoch nicht umhin, gegenwärtige attemmäßige Geschichts-Erzählung dem Publikum vor Augen zu legen, und ihm dessen Beurtheilung zu überlassen.

In die Beweggründe hinein zu gehen, welche die ältere gleich betheiligte Schwester veranlaßet haben mögen, diesem Rechtsstreite nicht beizutreten, dürfte zu weitläufig fallen, zur Sache selbst aber nichts beitragen.

Genug ist es, daß die drey jüngern Schwestern sich keines Vergehens, gegen seine hochfürstliche Gnaden, bewusst sind, und betheuren können, daß sie nichts verlangen, als das Ihrige in Ruhe und Frieden zu genießen, auch nichts sehnlicher wünschen, als Se hochfürstlichen Gnaden bis in die spätesten Jahre ununterbrochen lieben und verehren zu mögen.



§. 1.

Marmilian Heinrich Graf von Belbrück hinterließ, bei seinem im Jahre 1737 erfolgten Absterben, sechs Kinder, nämlich zween Söhne Adam den ältern, und Franz Karl, damals Domherr, nunmehr Bischof und Fürst zu Püttrich, den jüngern; sodann vier Töchter Anna Louisa, Maria Karolina, Maria Anna, und Anna Katharina.

§. 2.

Beide ältere Gräfinnen waren damals schon, erstere an Freyherrn, nachmaligen Grafen, von Horrion, die andre an Freyherrn von Reichs zu Rösberg verheurathet, und hatten gegen eine geziemende Aussteuer, und ausgeworfene Heurathsgabe auf alle väter- und mütterliche Erbschaft, auch Nebenfälle verziehen, und sich nur den Rücktritt zur Erbschaft auf den Fall, wenn der Vater ohne Hinterlassung einiger Mannserben abgehen würde, vorbehalten.

§. 3.

Die dritte Tochter, Maria Anna, war Stiftsdame zu Dietkirchen, wo sie nachher als Abtissin im losledigen Stande verstorben.

§. 4.

Anna Katharina, die vierte, hatte sich wider ihres Vaters Willen an Freyherrn von Marchand und Anzenbourg verheurathet, und mit dem Bruder Adam Grafen von Belbrück einen besondern Kontrakt geschlossen, worinn sie, gegen Versprechung einer Aussteuer, und Heurathspennigs auf alle is- und zukünftige Erbschaft, väter- und mütterlicher Seits, auch Nebenfälle, ohne einigen Vorbehalt, zu dessen Gunsten verziehen.

¶

§. 5.

§. 5.

Als gedachter Herr Graf Max Heinrich von Velbrück dem Sterben nahe kam, errichtete er die sub Nro 1. Nro 1. beiliegende väterliche Verordnung, unter seinen dreien im losledigen Stande sich annoch befindenden Kindern, Adam, Franz Karl, und Maria Anna dahin, daß

a) Der ältere Sohn Adam, zu besserem Aufkommen und Fortsetzung des Stammes die ganze, so gerod- als ungerode Erbschaft haben, dahingegen aber

b) Seinem Bruder Franz Karl jährlich 400 Rthlr. zur besseren Subsistenz ad dies vitæ abreichen, und dann

c) Seiner Fräulein Schwester, nebst der Heurathsgabe und Aussteuer, ad 5000 Rthlr. annoch 100 Louisd'or ein- für allemal, ausbezahlen sollte.

§. 6.

Diese väterliche Disposition wurde alsbald von der Gräfinn Maria Anna, und Herrn Grafen Franz Karl begnügiget, mit dem Zusatze und Versprechen:

Dieselbe, so wahr als ihnen Gott und sein heil. Evangelium helfe, unverbrüchlich zu halten.

§. 7.

Selbiger Disposition zufolge wurde auch die Gräfinn Maria Anna befriedigt. Ihre fürstlichen Gnaden erhielten ebenfalls aus Händen ihres Herrn Bruders, bis ein Jahr nach erlangter fürstlicher Würde, die Hochdenselben zugedachten 400 Rthlr. Apanage-Gelder, und nahmen dieselbe ohne einige Widerrede an. Der Herr Graf Adam nahm die väterliche so Mo- als Immobilär-Schulden über sich, zahlte deren einige, und schaltete und waltete übrigen über die Güter nach eigener Willkühr, ohne die mindeste Störung.

§. 8.

Im Jahre 1776 starb Adam Graf von Velbrück, und hinterließ vier Töchter: Maria Anna Gräfinn von Horrion, Karolina Marquissinn d'Alême, Augusta Freyfrau von Mirbach, und Klementina Freyfrau von Gymnich.

§. 9.

Die Freyfrau von Mirbach, welche einzig von ihren Geschwistern zu Düsseldorf war, ließ in ihrem, und übrigen Schwestern Namen im Sterbhaufe, auch auf den Gütern, von der ganzen väterlichen Verlassenschaft den Besitz nehmen, und Brieffschaften, fort alles, was fahrend war, versiegeln.

§. 10.

§. 10.

Es fanden sich mithin die gräflichen Geschwister in vollkommenem Besitze der, von ihrem Vater hergekommenen Erbschaft, da der geheime Rath de Marteau, als Bevollmächtigter Ihrer hochfürstlichen Gnaden zu Lüttich in Düsseldorf ankam.

§. 11.

Derselbe trug gleich beim gülich- und bergischen Hofrathe dahin an, daß gehörte Erbgenamen Ihre hochfürstlichen Gnaden nebst den Mannlehen, einen 6ten Theil der älterlichen Verlassenschaft, auch das fidei commissirte diemantsteinische Haus, mit den dazu gehörigen Mobilien auszuführen, fort diese, wie auch die Brieffschaften zu separiren, angehalten werden möchten, welcher Antrag den gräflichen Erbgenamen communicabel erkannt wurde.

§. 12.

Diese ließen den Bevollmächtigten bei Eröffnung der Siegel und Inventarisation der Brieffschaften freiwillig hinzu, an sich auch nichts erwinden, um mit selbigem über alles, was Seine hochfürstliche Gnaden in Rechten nur immer zu fodern haben möchten, sich gülich zu vertragen, zu welchem Ende verschiedene Konferenzen ange stellt wurden; es zerschlugen sich selbige aber bald, da Seine hochfürstliche Gnaden erklären ließen, daß höchst Sie nichts anders, als durch gerichtliche Wege suchen noch erhalten wollten.

§. 13.

Es fanden sich also die gräflichen Erbgenamen, wie hart es ihnen auch ankam, gezwungen, wider ihren höchst zu verehrenden Oheim, in gerichtlichen Wegen aufzutreten; wo sie dann bei preisllichem gülich- und bergischem Hofrathe, bereits eine obsiegliche Urthel erhalten haben, und derselben Bestätigung beim hohen Ober-Appellationsgerichte, allwo diese Sache dermal rechtshängig ist, mit vielem Grunde hoffen.

§. 14.

Ihre hochfürstliche Gnaden foderten

1) Die vom Herrn Grafen Adam eingehabten Mannlehen,

2)

2) Einen 6ten Theil der übrigen gräflich = velbrückischen Güter, so Graf Adam im Besitze gehabt, welche Ansprache in replicis auf die, denen verzeichneten Schwestern anmaßlich zukommenden 6te Theile, folglich bis auf 1/2tel ausgedehnet wurde.

Anlag sub Nro 2. 3) Die, vermög in Clausulis concernentibus sub Nro 2. nebengebogenen Testaments, der Frau Gräfinn von Diemantsteinim, gebornen von Velbrück, fidei committirte Behausung NB. mit den darinn befindlichen, von gedachter Frau Gräfinn hergetommen seyenden Mobilien, deren Absonderung von übrigen, dem Grafen Adam sonst zuständig gewesenem Mobilien = Stücker vorläufig begehrt wurde.

§. 15.

Primum wurde von den, vom Grafen Adam hinterlassenen Töchtern nicht widersprochen; und erhielten Se. hochfürstlichen Gnaden die Belehnung mit der Herrschaft Richrath, und der Obermärkerschaft, als einzigen bei der Erbschaft vorhandenen Mannlehen, gelangten auch zu derselben ruhigen Besitz.

§. 16.

Anlag sub Nro 3. Quod ad alterum, welches den ersten Klagepunkt untergebener Rechtspflege ausmacht, erklärte zwar die Gräfinn von Horrion, als ältere Schwester, aus besondern Ursachen, wider Ihre hochfürstliche Gnaden sich in nichts einlassen zu können, da aber Ihre hochfürstliche Gnaden alle gütliche Wege ausgeschlagen, und sich förmlich erklärt hatten, alles durch rechtliche Wege suchen zu wollen, wie der sub Nro 3. anverwahrte Brief des fürstlichen bevollmächtigten geheimen Rathes de Marteau an Freyherrn von Gynnich vom 21sten Neumones 1776 bewähret; So fanden die drey übrigen Geschwister, uneracht aller für Se. hochfürstliche Gnaden, als ihren Herrn Oheim hegender Verehrung, sich gemüßiget, den Krieg Rechtens wider hochdieselben zu befestigen, und bezogen sich auf das oben sub Nro 1. angelegte großväterliche Testament, und dessen darunten gesetzte Acceptation.

§. 17.

Ihre hochfürstliche Gnaden erwiderten, daß ihnen nicht allein ihre quota filialis als  $\frac{2}{3}$ , sondern auch  $\frac{1}{3}$  der Schwestern zukämen, und wollten ihren Satz durch folgende Gründe behaupten.

§. 18.

§. 18.

Graf Maximilian Heinrich, hätte nach den klaren Wörtern, laut seiner Disposition, seinem ältern Sohne die ganze Nachlassenschaft, zu besserem Aufkommen, und Fortsetzung des Stammes, vermacht. *Causa & ratio finalis Dispositionis* habe also in *Conservatione & Propagatione stemmatis & familiae* bestanden;

Aus dieser nämlichen Ursache hätten auch Se. hochfürstlichen Gnaden sich die väterliche Anordnung gefallen lassen, unter dergleichen ad *conservationem familiae* beschehener *Denunciation* wäre, nach Meinung der Rechtsgelehrten, allemal ein stillschweigender *Regressvorbehalt* begriffen; da nun gemeldter ältere Sohn, ohne einige Mannserben zu hinterlassen, das Zeitliche gesegnet hätte, so wäre Ihrer hochfürstlichen Gnaden, als dessen einzig übrig seyenden Bruder, der Rücktritt nicht nur ad *portionem filialem*, sondern auch in Ansehung, daß Höchstdero vier Schwestern auf die Erbfolge so lang, als männliche Erben im Leben seyn würden, verziehen hätten, zu derselben vier *sten* Theile, so in *mo-* als *immobilar* Vermögen, *ipso facto* eröffnet worden.

§. 19.

Sub Actis wird hier unten das Breitere angeführet, daß

a) Das Wort Stamm bey den Teutschen, besonders Adlichen und Ritterbürtigen, nur den *sexum masculinum* in sich begreife.

Knipschild, de *fidei Com. Fam. illust. Cap. I, Nro 64.*  
Befold, in *thes. practic. Lit. S, Nro 101.*

Durch vorberührte Worte: zu Fortsetzung des Stammes, *id est*, (sagt der Anwalt Seiner hochfürstlichen Gnaden) *propagatio familiae* wäre demnach einzig der Mannstamm, oder die vom ältern Sohne gehende männliche Nachkommenschaft um so gewisser bezielet worden, je bekannter es ist, quod *Familia tantum à masculis, non verò à feminis propagetur.*

b) Bloss diese *Conservationem und Propagationem stemmatis* hätten Seine hochfürstlichen Gnaden, und Höchdero Frau Schwester vor Augen, und zur *Bewegursache* gehabt, da Sie die väterliche Verordnung annahmen, angesehen, Sie sich ausdrücklich auf diese Disposition bezogen hätten, mithin nach dem Lehrsatze: *quod relatum inesse intelligatur referenti cum omnibus suis qualitatibus*, die nämliche dem Testamente sein Daseyn gegebene *Beweg- und Endursache*, auch desselben *Acceptation* zum Grunde liegt, und

W

wört:

wörtlich darinn widerholt zu seyn, dafür gehalten werden muß.

c) Daß nun unter einer ad Conservationem familiae beschenehenen Renunciacion allemal ein stillschweigender Regress-Vorbehalt begriffen sey, & quod ratione finali, id est, familiae, sive agnatione cessante, cesset etiam ipsa renunciatio. Belehrtten unter andern

Promann: in Dissert. de Existentia conditionis pacti; renunciatae Haereditatis. Reservativi §. 44, 46 & 47. — von Cramer, in Opusculis Tom. 1. Opusc. 7.

d) Da also dieser stillschweigende Regress-Vorbehalt in Casu renunciantis Filiae statt hätte, wie viel mehr müßte derselbe denn für untergegebenen Fall seine Anwendung finden, wo ein zweitgebohrner Sohn, der ad conservandum splendorem Familiae selbst alle Fähigkeit besaß, annoch vorhanden war, und seinem Bruder, zu Fortsetzung des Stammes, die älterlichen Güter ließ?

e) Die Renunciaciones deren, an Frhern von Weichs, Grafen von Horrion, und von Anzenbourg verheuratheten Schwestern, wären der väterlichen Disposition alle vorgegangen, und jedennoch hätte der Vater sie weiter nicht, als in solang männliche Erben im Leben seyn würden, Verzicht thun lassen; wer sollte denn glauben, daß der Vater, der sogar seinen Töchtern, deficiente stemmate masculino, adeoque cessante favore Familiae, den Rücktritt vergönt, und ausdrücklich vorbehalten hätte, solchen seinem zweitgebohrnen Sohne, welcher nach seinem Bruder der einzige war, so Stamm und Namen hätte fortpflanzen können, auf nämlichen Fall sollte haben verwehren, und demselben den Regress, den er seinen in fremde Familien übergehenden Töchtern vorbehalten, abstricken, oder, daß filius secundo genitus sich dessen habe begeben wollen?

§. 20.

Wie scheinbar nun auch diese Momenta überhaupt betrachtet, bey erstem Anblicke sind, so fallen dieselben jedennoch leer weg, und bleiben vollends ohne Anwendung, alsbald der innere Verhalt der Geschichte, und die von den Töchtern, und Erbinnen des verstorbenen Grafen, Adam von Velbrück, dabey bemerkte besondere Umstände in Erwegung gezogen werden.

§. 21.

Es befand sich nämlich damals bey dem velbrückischen Hause eine ansehnliche Schuldenlast, und dabey eine Menge  
schwe-

schwerer Prozessen, worunter besonders der berühmte von Hallische gezählet wird.

§. 22.

Zu Betracht dessen, und in Ansehung der merklichen Aussteuerungen der vier Töchter, ist der Vater, Graf Maximilian Heinrich, bewogen worden, die vorliegende Disposition sub Nro 1. unter seinen Kindern zu errichten.

§. 23.

Daß nun die darinn vorkommenden Formalien: Zur bessern Aufkomm- und Fortsetzung des Stammes, nach der Intention des disponirenden Vaters termini merè enunciativi gewesen, fort blos auf die bessere Subsistenz seines Sohnes, Adam, gezelet haben, scheint desto handgreiflicher zu seyn, da derselbe seinem Sohne, Franz Karl, als welcher wirklich Domherr zu Rättich war, zum bessern Unterhalte jährlich 400 Rthlr., und zwar NB. ad dies vitæ zugedacht hat.

§. 24.

Dem Vater war die Sterblichkeit aller Menschen bekant; er wußte auch, das sein Sohn, Adam, als älterer von Jahren, servato mortalitatis ordine, eher, als sein Sohn, Franz Karl, von der Welt Abschied nehmen würde. Inzgleichem war er von der Möglichkeit überzeugt, daß seinem Sohne Adam, entweder keine männliche Erben gebohren, oder selbige vor ihm hinweg wiederum ablebig werden könnten; nichts destoweniger verordnet, Er, daß sein Sohn, Franz Karl, sich die Tage seines Lebens mit einer Apanage von 400 Rthlr. befriedigen lassen sollte.

Wer will denn glauben, daß derselbe durch die Worte: Zu besserem Aufkommen, und Fortsetzung des Stammes, conservationem ac propagationem stemmatis masculini verstanden, mithin seinem Sohne, Franz Karl, in dem Falle des Vorabsterbens seines Bruders, Adam, ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben, den Rücktritt ad bona Familiae stillschweigend vorbehalten habe, oder resp. habe verstanden, und vorbehalten wollen.

§. 25.

Wird nun in dem Verfolge der Geschichte ferner erwogen, daß der Sohn, Franz Karl, Se. hochfürstlichen Gnaden zu Rättich, die väterliche Verordnung angenommen, und genehm gehalten, selbiger getreulich nachzukommen, und unabbrüchlich zu geleben, unter einem leiblichen Eide  
ver-

versprochen, auch die ihm darinn ausgeworfene Apanage beständig fort, bis zur erlangten fürstlichen Würde, gezogen habe; so muß es einem jeden nicht nur unglaublich, sondern fast lächerlich, und eckelhaft vorkommen, wenn Hochgemeldte Se. fürstlichen Gnaden dermal der Welt aufbinden lassen wollen, als, ob höchst Sie, bey Annehmung der väterlichen Disposition, und bei eidlicher Versicherung sich *ad dies vite* jährlich mit 400 Rthlr. begnügen zu wollen, die Unterhaltung des männlichen Namens, und Stammes zur Bewegursache genommen, folglich höchst Ihnen auf den Fall, wenn ihr Bruder Adam, ohne Hinterlassung männlicher Descendenten vorversterben würde, den Regressum tacite vorbehalten hätten.

§. 26.

Untergebener Vorfall ist ohnehin in solcher Lage nicht, daß von einer stillschweigenden Renunciation, bevorab in Rücksicht Seiner hochfürstlichen Gnaden, eine vernünftige Frage aufgeworfen werden möge.

§. 27.

Der streitige Fall verhält sich nämlich nicht in *terminis Pacti renunciativi*, sondern *Dispositionis paternæ*.

§. 28.

Es kann auch mit Grund nicht gesagt werden, daß diese Disposition dadurch, daß Se. hochfürstlichen Gnaden, und seine Gräfin Schwester dieselbe angenommen und vergnügt haben, sich in ein *Pactum renunciativum delatæ vel deferendæ Hereditatis paternæ* verwandelt habe.

§. 29.

Nun ist aber dazwischen, ob ein zum geistlichen Stande berufener zweitgebohrner Sohn, oder auch adliche Töchter, der väterlichen Erbschaft, zu Gunsten des erstgebohrnen Sohnes, mit den Worten: Zu besserem Aufkommen, und Fortsetzung des Stammes, *per Pactum renunciativum* sich begeben: oder aber, ob der Vater dieses nämlichen Ausdrucks in einer unter seinen Kindern errichteten *Disposition* sich bedienet habe, ein großer Unterschied.

§. 30.

Es verdienet hierüber nachgesehen zu werden

Kellenbenz, in Tract. de Renunc. Success. quæst 39, §. 20.  
Verf. *Hæc autem &c.*

Wwo derselbe, nachdem er über die Rechtsfrage: *An defunctis Fratribus, qui renunciacionis tempore existere, Filia ad Successio-*

cessionem, cui renunciaverat, iterum sit admittenda? allerhand Fälle abgehandelt, und durchgängig in favorem tacite reservati regressus entschieden hatte, in angeregtem §. 20. den Beschluß mit diesen Worten macht: „Hæc autem, quæ hæcenus dicta sunt, tantum sibi locum vindicant in Casu, quo Filiabus paterna Successio ab intestato delata fuerit; Testamentum enim si condiderit, vel alio modo filias sola dote contentas esse voluerit, ulterior hinc regressus minime concedetur, cessant enim tunc conjecturæ, & ob id paternæ Dispositioni standum erit l. continuus, cum ita ff. de Verbor. Oblig.

§. 31.

Wird nun des Zweitgeborenen untergebener Ausschluß von der väterlichen Erbfolge, als solcher, welcher aus der väterlichen Disposition herrühret, betrachtet, und beurtheilt, so können die hierinn vorkommenden Worte: Zu besserer Aufkomm- und Fortsetzung des Stammes: ja, wenn auch noch gar dabei stünde: und Namens, oder männlichen Stammes: dem unmaßlichen Rücktritte zum Abbruche deren, vom verstorbenen Herrn Grafen Adam nachgelassenen Frauen Töchtern, ganz und zumal keinen Grund geben: angesehen, solcher in Dispositione testamentaria vorkommende Ausdruck, in Rechtsgelehrten Begriffe, anders nichts vorstellt, als einen in den Rechtsbüchern allso genannten *Modum hæredis institutioni adjectum*, zumal selbiger Ausdruck eben soviel heißt, als: Damit er (der älteste Sohn) den Stamm desto besser aufbringen, und fortsetzen könne, worinn nota *Characteristica Modi* apud

Hoberum: Præl. ad ff. tit. de Condit. & Demonst. §. 9, & Prunnemannum, ad L. 17, Num. 9, ff. eod.

eigentlich besteht, cum scilicet exprimi per particulam: *ut*, Dergestalt, daß *Modus* institutioni, vel *Legato adjectus*, von Stryckio: in *Caut. testament. Cap. 20, §. 38.*

mit der *Causâ finali* für eins und dasselbige gehalten werde.

§. 32.

Nun ist aber circa *Legatum modale*, aut etiam *Institutionem modalem* ausgemachten Rechtsens, daß, wenn die Erfüllung des, durch den Testatoren beigesezten *Modi*, vel *Causæ finalis* in der Macht des honorirten Erben, oder *Legatarii* nicht steht, darum gleichwohl die Vermächtniß oder Erbeinsetzung nicht rückgängig, sondern als *legatum*, vel *hæreditas purè relicta* auf den allso honorirten Erben transmittiret werde, gleich befehlen

Voet, in comment. ad ff. Fil. præcit. de Condit. & Demonst. §. 12.

Lauterb. in Colleg. theor. pract. tit. eodem §. 20. Num. 2.

eoque facit textus expressus in

L. I, C. de his quæ sub modo &c.

Ⓒ

§. 33.

§. 33.

Es ist auch inter Legata, & fidei Commissa an einer, und inter hæredis Institutionem an der andern Seite hierunter einerley Recht.

Prælaud. Voet. cit. tit. §. 10.

§. 34.

So oft daher, als ein Testirer des Willens ist, daß deficiente per impotentiam honorati modo, vel Causâ finali, das vermachte an des Honorati Erben nicht kommen solle, muß er solches in der Disposition ausdrücklich præcaviren, welches in der untergebenen aber gar nicht geschehen ist.

§. 35.

Aus vorgesezten ganz entscheidenden Gründen erlediget sich alles, was Se. hochfürstlichen Gnaden zu ihrer Intention angebracht haben, von selbst; man will sich darum

*Ad primum.*

Mit dem Worte Stamm, und dessen Bedeutung, oder Verstand nicht lange aufhalten, sondern sich hierunter lediglich auf den allgemeinen Begriff abbeziehen, fort sich genug seyn lassen, daß Graf Maximilian Heinrich, mittels seiner väterlichen Verordnung, ein Gesäß gegeben, welches er auch nach seinem Hintritt unter seinen Kindern hat gehalten wissen wollen, mithin dahier eintritt, was in dem von vorbelobtem Kellenbenz bezogenen

Lege continuus 137. §. E. de Verborum Oblig.

enthalten, nimirum in eo, quod tempore atque facto finitum est, nullum esse conjecturæ locum.

§. 36.

Wollte aber in hipothesi auch einiger Muthmaßung statt gegeben werden, so wäre aus dem Vorgange, daß er seinem jüngern Sohne blos eine jährliche Apanage, und zwar *ad dies vitæ* angewiesen, eher zu folgern, daß derselbe durch die Wörter: Zu besserem Aufkomm- und Fortsetzung des Stammes: die bessere Subsistenz seines ältern Sohnes, als eben die Conservation und Propagation des Stemmatisculini bezwecket habe.

§. 37.

Ex prædeductis kömmt annoch hauptsächlich hinzu, daß, wenn auch das Wort Stamm für sich allein ausgedruckt, blos

blos den Sexum masculinum, wie jedoch nicht, in sich begreife, mithin der Graf Maximilian Heinrich, durch den Ausdruck mehrgemeldter Formalien die propagationem Stemmatum masculini bezieht hätte, diese Formalien jedoch höchstens nur als ein modus Institutioni hæredis adjectus im Rechten zu betrachten wären, dergestalt, daß, wo dessen Erfüllung in der Macht des Sohnes Adam nicht gestanden, deswegen, daß derselbe keine männliche Erben hinterlassen, die väterliche Disposition nicht vereitelt, weder dasjenige, was demselben darinn vermacht worden, ihm oder seinen Erben hinwiederum entzogen werden könne.

*Ad secundam.*

§. 38.

Durch die gleich hiebevör gemachten Rechts- und Geschichtsbemerkungen wird dieses Argumentum ebenfalls völlig ausgeräumt.

§. 39.

Wo die väterliche Disposition selbst zu dem anmaßlichen Rücktritt keinen Grund legt, so war, um sich dessen einmal zu versichern, die vergebliche Bezugnehmung auf solthane Disposition nicht genug; sondern Se. hochfürstlichen Gnaden hätten, falls höchst Sie zum Rücktritt einmal hätten berechtigt seyn wollen, selbigen sich ausdrücklich vorbehalten müssen.

*Ad tertium & quartum.*

§. 40.

Diese Lehrsätze finden nach demjenigen, was oben aus dem Kellenbenz angeführt worden, für gegenwärtigen Vorfall ihre Anwendung nicht.

*Ad quintum.*

§. 41.

Es ist nicht an dem, wie Se. hochfürstlichen Gnaden dahier zu mild allegiren, daß der Vater, Maximilian Heinrich, seinen an Herrn von Weichs, Grafen von Horrion, und von Anzenbourg verheuratheten Töchtern, nur in so lang männliche Erben im Leben seyn würden, habe Verzicht thun lassen, allermassen bald hiernach jedoch nur im Vorbeigehen angezeigt werden solle.

§. 42.

§. 42.

Man sagt: im Vorbeigehen. Denn hier ist eigentlich der Ort nicht, wo man sich über solchen Punkt weitwändig einzulassen hat, angesehen, daß Se. hochfürstlichen Gnaden, wo Höchstidieselben, gegen Bezug von 400 Rthlr ad dies vitæ per Patris Dispositionem acceptatam, & mediante corporali Juramento servandam à totâ hereditate einmal ausgeschlossen worden, hierunter mit einigem Zuge, die mindeste Regung nicht machen dürfen.

§. 43.

Hätten vorgemeldte Töchter auch nur in solang, als männliche Erben im Leben seyn würden, auf die älterliche Verlassenschaft renunciirt, so könnten Ihre hochfürstlichen Gnaden jedennoch daraus auf sich keine schließige Folge machen, vielweniger sich hierunter eines argumenti à minori ad majus bedienen, zumal jedweder, das Wohl seiner Abkömmlinge beherzigende, Vater hierunter günstiger denken wird, für Seine, wenn schon nur weiblichen Geschlechts Enkeln, als eben für einen dem geistlichen Stande gewidmeten, mit einträglichen Dompräbenden und Prälaturen versehenen, und daraus sein reiches Auskommen herbahenden zwenten Sohn, gleich denn Se. hochfürstlichen Gnaden, wenn schon zur Zeit der väterlichen Dispositionseinrichtung, und Vergnehmung annoch nicht in ordine majori gewesen, dennoch, besage des zwenten Artikels der väterlichen Disposition, damals schon Domherr, und allso auf dem, ad ordines majores leitenden Wege gestellt waren.

§. 44.

Seine hochfürstlichen Gnaden müssen nun selbst wohl eingesehen haben, daß, als lang es mit dem Inhalte der väterlichen Disposition, wie dieselbe sub Nro 1 anverwahrt liegt, und dem darunter befindlichen actu acceptationis, seine Richtigkeit behält, für Höchstidieselben keine Hoffnung übrig bleibe, Dero Ausspruch zum Regress geltend zu machen.

§. 45.

Höchstidieselben haben sich daher verleiten lassen, mittels eines in zwoter Instanz beym Ober-Appellationsgerichte übergebenen höchsten Handscheins, vor der ganzen Welt zu bezeugen, als ob Höchstidieselben den unter gemeldter Disposition befindlichen Eid niemals præstirt, auch nicht gewußt hätten, daß der Actus über sothane Præstatio daselbst beschrieben gewesen.

§. 47.

§. 46.

Um sich keinem Vorwurfe auszustellen, als wenn man dem Publikum etwas habe verhehlen wollen, was nur in einigem Betrachte ad merita presentis causæ etwas beitragen kann, so fügt man gehörten höchsten Handschein in der weitem Anlage sub Nro 4. hierbeneben an.

Anlag Sub  
Nro 4.

§. 47.

Wie können aber Se. hochfürstlichen Gnaden darinn sagen: quum ad nostram non dudum pervenerit notitiam: &c. Hat nicht Höchstderselben bevollmächtigte geheime Rath de Marteau, bei vorgegangener Relevation, und Inventarisation der Briefschaften dießseitigen Vaters sothanen Actum præstiti Juramenti in der Urschrift gesehen? hat man nicht über das, diesseits, darab eine vollständige Kopye der Exceptions-Schrift bereits in voriger Instanz beigebo-gen? sind Se. hochfürstlichen Gnaden denn nicht gleich nach dem Hinscheiden Dero Bruders dießseitigen Vaters von dem Dasen oft bereyten Actis plenissime überzeugt gewesen?

§. 48.

Wo es auf den Beweis ankömmt, da hilft das: *sub fide Principis*: so viel, als einem gemeinen Manne der Bezug auf Biedermanns Treue nutzen kann.

§. 49.

Da die Annahme, und Vergnehmung des väterlichen Willens, und der darüber beschriebene Actus interpositi Juramenti einmal von Sr hochfürstlichen Gnaden eigenhändig unterschrieben ist; da niemand etwas zu unterschreiben pflegt, ohne selbiges voraus gelesen zu haben, bevorab in einer Sache von so großem Belangen, wie die Untergebene war, da Se hochfürstlichen Gnaden auch, in Gefolge der väterlichen Disposition, derselben Annahme, und Unterschrift, die darinn ausgeworfenen 400 Rthlr von vielen Jahren her, bis vor kurzem, eingenommen, und genossen haben, so erkleckt ein allertum *sub fide Principis* gar nicht, sondern wird eine mehr denn Zentner schwere Probe erfordert, um das hochpreisliche Gericht, und das Publikum glauben zu machen, daß Ihre hochfürstlichen Gnaden einen Actum, den höchst Sie mit eigener Hand als geschehen unterzeichnet, nicht sollten mit bestem Vorbewußt præstirt haben.

D

§. 50.

§. 50.

So unvernünftig nun dergleichen productum, als ein in propria causa gegebenes Testimonium, ist, der schon einmal verlornen Sache wieder aufzuhelfen; so eitel ist das Bestreben, daß Se. hochfürstlichen Gnaden Dero vermeyntlich habendes Recht zum Rücktritt sogar amoch auf die Portiones sororias erstrecken wollen.

§. 51.

Von dem Erbtheile der Frau Schwester, Maria Anna, kann doch einmal ganz gewiß keine Frage seyn, weil dieselbe eben so, wie Ihre hochfürstlichen Gnaden, die väterliche Disposition, mittels gleicher Eidesleistung, vergnemiget, bekräftiget, unterschrieben, und daneben vor ihrem Bruder, Grafen Adam von Belbrück, ohne Hinterlassung einiger Leibeserben, diese Zeitlichkeit verlassen, mithin, den ledigen Anfall nicht erlebt hat.

§. 52.

Die Frau von Marchand d'Anzenbourg hat einzig zu Gunsten ihres Bruders Adam, ohne einigen Vorbehalt auf die älterlichen Güter, auch Nebenfälle, verziehen, wie der Anlag sub Nro 5. ferner angebogener Kontrakt bewähret.

Nro 5.

§. 53.

Was es aber mit den Renunciationen beider ältern Frauen Schwestern, der Gräfin von Horrion, und der Freyfrau von Reichs, für eine Bewandniß gehabt, darüber werden derselben Ehepacten zu jedermanns selbst eigener Beurtheilung sub Nro 6. und 7. hier angelegt

Nro 6. u. 7.

§. 54.

Obgleich nun in dem gräflich von Horrionschen Ehevertrage, die Klausel bei dem Verzichte eingerückt sich befindet: „Si long tems qu'il y aura des heritiers mâles,“ oder, so lang als männliche Erben übrig seyn werden; so läßt sich gleichwohl darum nicht sagen, daß dadurch der Rückgang zur älterlichen Erbschaft, bei Abgang des männlichen Stammes, in welchem Grade er sich auch ergeben möchte, vorbehalten worden sey.

§. 55.

Wenn die darauf folgenden Contextus zusammen genommen, und erwogen werden, gleich dieses sich bei allen Urkunden geziemet, so ergibt sich daraus klar und handgreiflich, daß berührte Clausula nur die unmittelbar von diesseitigem Groß-

Groß-

Großvater, Grafen Maximilian Heinrich, abgestammten männlichen Erben bezielet habe; denn gleich darnach wird die Bedingniß beigefügt, daß, wenn diesseitiger Großvater zur zwoten Ehe schreiten wollte, und NB. aus dieser Ehe keine männliche Erben hinterließ, Sie (Graf und Gräfinn von Horrion) gegen Abgabe fernerer 2000 Rthlr., ihm frey geben, sein ganzes Vermögen in die zwote Ehe zu bringen.

§. 56.

In nachfolgendem Spho verziehen erwähnter Graf, und Frau Gräfinn von Horrion, zu Gunsten des Mannstammes, auf alle Seitenfälle, dergestalt jedoch, daß, wenn ein Sohn, ohne sich zu verheurathen, oder sonst ohne Hinterlassung einiger Leibserben verstorbe, ihnen 1000 Rthlr., und wenn eine Tochter mit Tode abgieng, 500 Rthlr. zukommen sollten.

§. 57.

Selbigen ist annoch merkwürdig hinzugesetzt: „Et faute „des males si bien du premier, que du second Lit. & pas autrement le droit de l'aîné lui sera réservé selon la Constitution de Patrie Chapitre 93, &c.“ Oder zu teutsch: „Und „bey Abgang aller Mannserben sowohl aus erst- als zwoter „Ehe, alsdann, und anders nicht, soll ihr, Fräulein Braut, „das ältere Recht, zufolge der Landsordnung Cap. 93, vor- „behalten seyn.“

§. 58.

In letztbemeltem Cap. 93. ist besonders das ältere, oder das sogenannte adliche Vorrecht behandelt, und darinn verordnet, daß solches in adlichen Stamm- und Seeshäusern, oder Rittersitzen, so durch Seiten- und Beifälle anerfallen würden, keinen Platz haben; sodenn, daß solches in dem Falle, da keine Brüder vorhanden, den Schwestern auf nämliche Art gebühre, wie wegen der Brüder verordnet worden.

§. 59.

Aus diesem ganzen Zusammenhange der von Horrionschen Ehepakten ergiebt sich also, daß in denselben nur die Frage von der älterlichen Verlassenschaft, und von dem Falle, wenn der Vater ohne Hinterlassung männlicher Leibserben mit Tode abgehen sollte, gewesen; auf den Fall aber, daß ein Bruder mit Hinterlassung Leibserben (worunter die Weibliche mit begriffen sind) versterben sollte, kein Rückgang vorbehalten worden sey.

§. 60.

§. 60.

Die Heurathsverschreibung der Freyfrau von Weichs enthält, in ihren wesentlichen Stücken, in teutscher Sprache das nämliche, was die von Horriouische in der französischen Sprache mit sich führt, als worab sie eine Uebersetzung ist. Ist in ein- oder andern Punkten ein kleiner Unterschied zu finden, so rührt selbiger daher, daß der Uebersetzer die französische Sprache nicht aus dem Grunde besessen habe.

§. 61.

Es bleibt also, wie bereits oben beim Eingange der Geschichte angebracht worden, wahr, daß von beeden ältern Töchtern, des Grafen Marmilian Heinrich von Belbrück, der Rücktritt zur älterlichen Erbschaft nur auf den Fall, wenn ihr Vater ohne Hinterlassung einiger Mannserben abgehen würde, vorbehalten worden.

§. 62.

So viel als die von Sr. hochfürstlichen Gnaden gemachte Ansprache zum Regreß betrifft,

§. 63.

Quoad tertium, und arlangend das von der Frau Gräfinn von Diemanstein errichtete Fidei-Commis, welches den andern Vorwurf gegenwärtigen Rechtsstreites darstellt; (§. 14.) ist das Haus auf Citadelle, nach Anleitung und Vorschrift des oben sub Nro 2. in Clausulis concernentibus bewahrten Testaments, Ihrer hochfürstlichen Gnaden von den gräflich belbrückischen Töchtern ganz willig eingeräumt worden.

§. 64.

Es konnten aber die drei jüngern Schwestern nicht finden, daß auch die in gedachtem Hause befindlichen Meublen mit einigem Fidei Commis bestricket seyn, haben sich gleichwohl hierunter in Vergleichsunterhandlungen abermals eingelassen, und aus Liebe zum Frieden, die an der Wand hangenden Tapeten, und was sonst nagelfest, im Hause zurück zu lassen, erbothen.

§. 65.

Als aber der Herr geheime Rath de Marteau alles abschlug, und sich blos auf dem Wege Rechtens abberief, fort die ältere Schwester, Gräfinn von Horriou, sich in nichts einlassen wollte, so theilten die übrigen drei Schwestern die anmaßlich, von der Frau Gräfinn von Diemanstein herkom-

men

men sollenden Mobilien, mit Ausschluß einiger annoch zu vertheilender Sachen, als: Tapeten, in vier gleiche Theile; verlosseten selbige auch, unerachtet der, von der Frau Gräfin von Horrion dawider eingelegten Protestation, so mit einer Reoprotektion ad Protocollum beantwortet wurde, und ließen den der Gräfin von Horrion zugefallenen Theil zurück.

§. 66.

Da es diesemächst mit Sr. hochfürstlichen Gnaden auch in diesem Punkte zum Rechtsstreite kommen mußte, erklärte die Frau Marquissin d'Alème, daß sie wegen einer so geringen Sache, wie die alten, zu dieser Zeit kaum zu brauchenden Meublen, welche für jeden Theil noch nicht auf 300 Rthlr taxirt waren, keinen Rechtsstreit haben wollte; Freyherr von Myrbach, und seine Frau Gemahlinn, welche aus der, Ihnen von Ihro hochfürstlichen Gnaden zugestandenen Wohnung im Hause, durch die Frau Gräfin von Horrion vertrieben waren, mühten eine andere Wohnung suchen, und solche meubliren mußten, bedienten sich ihres Rechtes, den ihnen zugekommenen Antheil der Meublen in das neu gemietete Haus führen zu lassen; Freyherr von Gynnich ließ zwar den, seiner Schwöchter zugefallenen Antheil im Hause unverrückt stehen, ohne sich anders zu erklären, behauptete jedoch, daß dieser Antheil obgedacht seiner Schwöchter, für welche er als Mandatarius nichts vergeben konnte, mit allem Recht zukäme.

§. 67.

Dem unangesehen wurden beide Freyherrn von Myrbach, und von Gynnich, als Spolianten angegeben, und verklaget.

§. 68.

Um vor allen den, dem Freyherrn von Myrbach, der hierunter besonders ausgezeichnet worden, aufgebürdeten Vorwurf eines Mißbrauches der Fürstlichen gnädigsten Vergünstigung, und einer desfalls bezeigten Undankbarkeit abzulehnen, fort dessen untadelhaftes Betragen vor der ganzen Welt zu rechtfertigen, will man dahier nachbeschriebene Nebengeschichte mit einfließen lassen.

§. 69.

Freyherr von Myrbach fand sich in die Nothwendigkeit versetzt, das von ihm ehedessen bewohnte an tit. geh. Rath von Palmer verkaufte Haus zu verlassen, und eine andere bequeme Wohnung, so in Düsseldorf nicht leicht zu finden ist, zu suchen.

Ⓔ

§. 70.

§. 70.

Seine Frau Gemahlinn schrieb deßfalls an Ihre hochfürstlichen Gnaden, und erbot gnädigst gefälligen Hauszins, Höchstwelche ihr auch die Bewohnung des von velbrückischen Hauses, jedoch ohne Hauszins, auf gnädigste und verbindlichste Art, zusagten.

§. 71.

Freyherr von Myrbach nahm solche höchste Gnade mit schuldigt-unterthänigstem Danke an, richtete sich im Hause, nicht ohne großen Kosten-Aufwand, ein, hätte sich glücklich geschätzt, lange Jahre davon zu genießen, würde sich auch nie haben begeben lassen, einer seiner Frauen Schwägerinnen ein Quartier darinn zu verweigern, so lang als ihm nur einiger Platz darinn übrig geblieben wäre.

§. 72.

Die Gräfinn von Horrion aber zeigte ihm ein Schreiben von Ihrer hochfürstlichen Gnaden, halb verdeckt, und ließ ihn nur aus selbigem lesen, was maßen höchst Ihre Gesinnung dahin gieng, daß Sie Frau Gräfinn von Horrion auch ein Quartier in bemeldtem von velbrückischem Hause haben, und zwar, als älteste Schwester, eines nach Willkühr aussuchen sollte.

§. 73.

Diese wartete indessen mit der Auswahl bis dahin, daß Freyherr von Myrbach das Haus bezogen hatte, und foderte so dann, auf eine gebieterische Art, einige Zimmer, so der Freyherr von Myrbach für sich hatte zurecht machen lassen, und deren er ohne große Unbequemlichkeit nicht entbehren konnte, bedrohte dessen Gemahlinn, und ihn mit fürstlicher Ungnade, und sie zu völliger Ausräumung des Hauses zu vermögen, falls ihr die ausgesuchten Zimmer nicht eingeräumt werden wollen.

§. 74.

Freyherr von Myrbach faßte solchemnach den Entschluß, sich lieber in einer schlechtern Behausung zu behelfen, die angewandten Kosten in Schanz zu schießen, und der Frau Gräfinn von Horrion, wie ihre Absicht gewesen seyn mag, die Bewohnung des von velbrückischen Hauses allein zu überlassen, als sich und seine Frau Gemahlinn der Gefahr auszusetzen, mit ihrer resp. Frau Schwester und Schwägerinn

gerinn

gerinn unter einem Dache in stetem Hader und Zanke, wie aus oberwähntem Vorgange, und Bedrohungen leicht vorzusehen war, zu leben, und ihre Gesundheit dabei aufzuopfern.

§. 75.

Ob nun dadurch, daß vorerzähltermassen zur Theilung der im velbrückischen Sterbhause vorgefundenen Mobilien geschritten, von Freyherrn von Myrbach auch der darin gezogene Antheil anderweit hingebracht worden, §. 65. 66. ein attentatum oder spolium begangen worden sey? ist demals die Frage.

§. 76.

Wahr ist es, daß, wie fürstlicher Anwald hiebei zum vermeinten Grunde gestellt, das Haus, in welchem die übel befragten Mobilien vorfindlich gewesen, und getheilt, und woraus selbige zum Theile weggeführt worden, Sr. hochfürstlichen Gnaden zuständig sey, daß Freyherr von Myrbach dieses Haus nur præcario bewohnt habe, daß Ihro hochfürstlichen Gnaden sowohl von selbigem Hause, als allen darin vorhandenen Höchsteroselben, vermög des Diemantsteinischen Fideicommiss prætensè zukommen sollenden, Mobilien realem & actualem Possessionem haben ergreifen lassen, daß endlich die, von Seiten Ihrer hochfürstlichen Gnaden bereits unterm 13ten May 1776. übergebene Klage auf quæst. Mobilien mit gerichtet gewesen, fort darinn, daß selbige von demjenigen, was Höchsteros verstorbenen ältern Bruder gehörig, separirt werden möchten, angetragen worden sey.

§. 77.

Allein aus allem dem ergiebt sich noch kein richtiger Schluß, daß dieserseits, mittels vorgenommener Theilung, und Verführung dieser Mobilien, Thätlichkeiten begangen, und von dem Freyherrn von Myrbach dem Gastrechte in einigem Betrachte zu nahe getreten worden.

§. 78.

Der verstorbene Herr, Graf Adam von Velbrück, hat, gleich in der Geschichte ebenfalls unlaugbar ist, das mehrgemeldte Haus lebenslänglich bewohnt, und sämtliche darin vorfindliche Mobilien eigenthümlich besessen;

§. 79.

Nach dessen Absterben stellten seine Gräfinnen Töchter sich als Erben dar, ließen Briefschaften, und sämtliche

Es

Effekten consigniren, nahmen mithin auch von quæst. Mobilien den Besitz, der auf sie als Erben schon von selbst übergegangen war.

§. 80.

So wenig nun die von Sr. hochfürstlichen Gnaden nachher genommene Besitznehmung Höchstendenselben ein mereres Recht zu quæst. Mobilien geben konnte, als Höchstendieselbe vorher daran hatten, so wenig konnte solcher Vorgang, und die fürstlicher Seits darauf erfolgte Einklage, bevorab, als lang keine gerichtliche Inhibition erfolgte, den gräflichen Erbgenamen die Hände binden, um über die ihnen iure hæreditario anerfallenen Mobilien frey disponiren zu können.

§. 81.

Freyherr von Myrbach hatte, so wie die übrigen Miterbgenamen, dieses Erbgangsrecht, ehe und bevor er das von velbrückische Haus, aus gnädigster Erlaubniße Sr. hochfürstlichen Gnaden, bezogen.

§. 82.

Es ist also so weit davon, daß derselbe dadurch, daß er den Theil seiner ihm anerfallenen Mobilien in das von ihm neu gemiedete Haus hat hnbringen lassen, spolum begangen, oder auch das Gastrecht verletzt habe, daß es viel mehr zum spolum auszudeuten seyn würde, wenn unterm Vorwande des einem einzigen Erben, auf etliche Tage verliehenen, Gastrechtes den sammtlichen Erbgenamen das Ihrige entzogen werden wollte.

§. 83.

Wie Freyherr von Myrbach ins velbrückische Haus zu wohnen gekommen, und auf welche Art derselbe diese Wohnung hinwiederum habe verlassen müssen, ist oben in der besondern Geschichte bemerkt worden; wie darf also vom fürstlichen Anwald so kühn daher geschrieben werden, als wenn derselbe sich das ihm gnädigst verliehene Gastrecht zur Gelegenheit hätte seyn lassen, seinen Antheil Mobilien aus dem Hause wegschaffen zu lassen.

§. 84.

Freyherr von Myrbach mochte das velbrückische Haus beziehen, oder nicht, Er und seine Miterbgenamen würden sich allemal ihres guten Rechts bedient haben, und als lang kein gerichtlicher Verboth ins Mittel gekommen wäre, sich hierunter durch kein citeles protestiren, oder sonsten etwas im mindesten haben sñdren lassen.

§. 85.

§. 85.

Es kam nämlich einzig darauf an, ob Se hochfürstlichen Gnaden auf die quæst. Mobilien eine befugte Ansprache zu machen hatten, oder nicht?

§. 86.

Höchstderoselben Anwald hat zwar in seiner anmaßlichen attentaten Klage zum vermeinten Grunde gestellt, als ob die Frau Gräfin von Diemansstein Se hochfürstlichen Gnaden sowohl in dem Hause, als in den darinn befindlichen Tapeten, Malereyen, Bettungen, Spiegeln, Stühlen, Kästen, Tischen, und sonstig hölzernen Hausgeräthe auf dem Falle, daß höchstdero Herr Bruder, Graf Adam, wie sich auch nun ergeben, vor Deroselben Absterben würde, fidei commissarie substituirt hätte, aber mit so wenigem Rechtscheine, daß man dieserseits anfänglich eine billige Ursache gehabt habe zu zweifeln, ob es gehörtem Anwalde ein wahrer Ernst seyn möchte, die in der Erbeinsetzung neben der Behausung mit begriffenen Hausgeräthe in das über die Behausung errichtete Fideicommissum mit hineinziehen zu wollen.

§. 87.

Daß ein Fideicommissum nicht supponirt, oder præsumirt werde, sondern erwiesen werden müsse, ist ausgetragenen Rechts, dergestalt, daß in so lang solcher Beweis nicht dargestellt, der hæres primo inticatus bey allem dem, was sich in der Erbschaft vorgefunden, und bei der unbeschränkten Macht, willkürlich darüber zu verordnen, zu handhaben sey.

§. 88.

Für untergebenen Fall trifft solches um so viel mehr ein, da de rebus fungibilibus die Frage ist, von welchen die Testatrix nicht einmal ein Inventarium hinterlassen, noch auch eines zu machen dem Executori oder Hæredi aufgelegt hat.

§. 89.

Die verba dispositionis für sich betrachtet, aus welchen der hieruntige ganze Beweis herzuziehen wäre, legen nicht einst den Grund zu einer vernünftigen Muthmaßung, daß die Gräfin von Diemansstein nur den bloßen Gedanken gehabt haben möchte, Se. hochfürstlichen Gnaden in qs. mobilibus zu substituiren, zumal in der darinn befindlichen After-Erb-Einsetzung einzig und allein der Behausung, deren Hausgeräthen aber, mit keinem Worte, gedacht wird.

§

§. 90.

§. 90.

Fideicommissum usque adeo universale non includit expressa in institutione, quæ in substitutione non sunt repetita.

Peregrinus de Fideicom. art. 6. N. 5.

§. 91.

Wenn dieses in institutione, & substitutione universali Rechtens ist; so muß selbiges in gegenwärtiger substitutione particulari desto ungezweifelter gelten.

§. 92.

Um zu behaupten, daß in casu dubio alles dasjenige, was in institutione begriffen, der Testirer auch bei der substitution einzubegreifen gemeint gewesen, wird bei

Fufarius de substitut. Q. 241. N. 79.

erfordert, substitutionem simpliciter esse conceptam, welches sich von der in untergebener Frage stehenden keineswegs sagen läßt.

§. 93.

In dubio werden propter prædilectionem hæredis instituti, præ substituto Fideicommissarische Dispositiones überhaupt also ausgelegt, ut tantum comprehendat id, quod minimum est.

Laud. Peregrin. Art. 1. N. 33.

Intrigliolus de Substitut. Cent. 3. Q. 75.

§. 94.

In Ansehung dieser Geschichts- und Rechtsgründe, anbei in dem besondern Betracht, daß die Frau Gräfinn von Diemansstein bey der Institution, und, bei der Benennung der darinn mit einbegriffenen Mobilien sich den Vorbehalt, in so weit sie darüber in eodem Testamento, oder auch hernach anderster nicht verordnen würde, bedungen, gemäß dem auch ihrer Haushälterinn allen in der Behausung vorrätigen Sinn, alles zur Küche gehöriges Kupfer, Eisen, und erdenes Geschirr, wie nicht weniger der Frau Gräfinn von Horrion die *hauteliste* tapete aux Gobelins genannt, das roth damastene mit goldenen Galons besetzte Bett *cc. cc.* vermacht, mithin dem Hause den besten Theil der ansehnlichsten und notwendigsten Mobilien entzogen, über das nicht einmal eine Specification, vielweniger ein ordent-

ordentliches Verzeichniß deren dem Herrn Adam, Grafen von Belbrück, zugedachten Mobilien hinterlassen habe, folglich nicht ein Schatten der Wahrscheinlichkeit zu betreffen seye, daß dieselbe quæst. Mobilien dem Fideicommiss-Bund habe mit unterwerfen wollen; sind die gräflichen Erbgenamen auch, mit Vorbeigehung des vorgebildeten eiteln Spolii oder Attentaten-Punkts, durch die unterm 5ten Hornung 1778 erlassene Hofraths-Urtel von der angehobenen Fideicommiss-Klage simpliciter entledigt worden.

§. 95.

Bei dem hochpreislichen Ober-Appellations-Gericht hat fürstlicher Anwald, um der Sache am Ende noch einigen Schein zu geben, amnoch angebracht: daß aus dem, ihm unlängst zur Hand gekommenen actu publicationis des von diemansteinischen Testamentes, sich endlich geäußert hätte, welcher Gestalt, bei Referirung besagten Testamentes, sich dabei drei verschiedene Codicillen, nebst einer, unter der seligen Freyfräulein von Broichhausen eigener Hand beschriebenen Specification, vorgefunden haben, fort, daß diese Specification, welche Testatrix durch gemeldtes Fräulein hätte schreiben, und ihrem Testament einschließen lassen, die zum Hause bestimmten quæst. Mobilien betroffen haben müßte, vermuthet, auch wahrscheinlich geglaubt.

§. 96.

Nun will man zwar dahin gestellt seyn lassen, ob widriger Anwald, wo er besagten Actum publicationis hergeholt, oder gesehen hat, nicht auch die darinn bemerkte Specification hätte herholen, und sehen können, oder gar wirklich mit beiden Augen gesehen habe.

§. 97.

Man deckt indessen das ganze Geheimniß auf, und legt den mehr bezogenen Actum publicationis vel potius referationis, sammt der darunter gesetzten vorbezielten Specification in der Anlage sub Nro 8. ferner hierneben.

Anlag sub  
Nro 8.

§. 98.

Daraus wird fürstlicher Anwald nun wohl vollkommen überzeugt seyn, daß mehr erwehnte Specification nichts weniger in der Welt, als die übel in Anspruch genommenen Mobilien betroffen habe.

§. 99.

S. 99.

Die gräflichen Erbgenamen sehen daher, so in dem  
Regress als Fideicommiss-Punkt, der bestätigenden Urtheil  
mit best gegründeter Zuversicht entgegen.



Anlagen



# U n l a g e n

SUB NUM. I.

Wir Ende Unterschriebene zeugen und bekennen hiemit, zu  
Steur der Wahrheit, wie daß Ihro hochgräfliche Ex-  
cellenz tic. Herr Graf von Velbrück annoch bei gutem Verstand  
und gesunder Vernunft in unserm Weisenn und Anhören zwischen  
seinen Kindern folgende mündliche Disposition gemacht, und  
festgestellt habe:

1mo Daß sein ältester Sohn, Herr Graf Adam allinger  
Verlassenschaft, gerend- und ungerender Güter, nichts davon ab-  
noch ausgeschieden, zu besserer Aufkomm- und Fortsetzung des  
Stammens, cum onere & honore unter dieser ausdrücklicher Be-  
dingnuß universal-Erb seyn solle, daß

2do Besagter Herr Graf Adam seinem Herrn Brudern,  
dem Euhnherrn, und Grafen Carolo Francisco jährlich zu beß-  
rer Subsistenz ad dies vitæ vier hundert Rthlr. abführen, und

3tio Daß seiner Fräulein Schwester, Gräfinnen Mariae Annae  
beneben dem Heyrathspfenning, und Aussteuer ad fünf tausend  
Rthlr., annoch hundert Louisd'or vorab einmal vor all, welche  
gemeldter Fräulein aus sonderbaren Ursachen geschenkt, zahlen  
und entrichten solle, sodann

4to Ist Hochgemeldter Excellenz gnädiger Will und Mei-  
nung, daß vorgemeldte Herren Grafen, und Gräfinnen dieser  
Disposition nach seinem Gott gefälligen Hinscheiden genehm hal-  
ten, in allen ihren Clausulen in Fried, Liebe, und Einigkeit fest,  
und ohnverbrüchlich nachleben, und darüber nicht die geringste  
Contradiction geführt werden soll. Urkund dessen wir diese Dis-  
position, und letzteren Willensmeinung eigenhändig unterschrieben  
haben, so geschehen den 25ten April 1737.

Hanc fuisse voluntatem Excellentissimi Domini Co-  
mitis attestor indignus F. minor pro illo tem-  
pore ipsi assistens in Confessionibus.

F. Donatus Massa anno 1737. 25. Aprilis.

Hoc quoque attestor.

M. Pool Secretarius & testis.

Ⓞ

Dies

Dieser von unserem Herrn Vatter gemacht- und von uns genehm gebaltener letzterer Disposition geloben wir getreulich nachzukommen, und ohnabbrüchlich zu geleben, so wahr uns hilft Gott, und sein heiliges Evangelium, Urkund eigenhändiger Unterschriften. Den 26ten April 1737.

Mari Anne Comtesse de Velbrück,  
C. F. Comte de Velbrück.

---

Sub Num. 2.

Im Nahmen der allerheiligst ohnzertheilten Dreysaltigkeit amen.

Bekenne ich Elisabeth geborne Gräfinn von Vellbruck, Beyland des Hochgebohrnen Grafen von und zu Diemantstein Ihrer Röm. Kaiserl. Majestät geheimen Rathen, Beyland Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz Johann Wilhelmen Obrist-Kämmerer, des Ritter Ordens S. Huberti Rittern und Groß-Commandeuren, der freyen Reichs Ritterschaft in Schwaben Orts Kocher-erbetteten Directoris affierlassene verwitribte u. u., daß, wie in Betrachtung der gewissen Sterblichkeit meine letztere Willens Verordnung einzurichten mich entschlossen, also dieselbe gesundes Leibs, und Gemüths durch gegenwärtige Disposition folgender Gestalt erkläret, und gehalten haben wolle.

CLAUSULA CONCERNENS.

Wie sonst die Erb-Benambfung eines letzteren Willens-Geschäfts wesentlich-und hauptsächliches Stück ist, so benenne, und setze ein zum Erben des Hochgebohrnen Herrn Grafen Maximiliani von Vellbrück Ihrer kurfürstlichen Durchl. zu Pfalz geheimen Rathen, meines lieben Hrn Vetteren beyde Herren Söhne Adamum, und Carolum Franciscum Grafen von Vellbrück, dem ältesten meine mit meinem seel. Ehehenn erworbene, auf hiesiger Citadelle gelegene ansehnliche Wöhubehausung, samt Hoff-Garten, und Stallungen, fort denen darin befindlichen Tapeten, Mahleren, Bertungen, mit ihren Behängsel, Spiegeln, Stühle, Kassen, Tischen, und Hauß-Holz-Geräthe, als fern über eins, und anderes hernach folgender maßen, oder sonst uns beyonders nicht verordnen werde, annehens ein Capital von zehn tausend Rthlr, worzu das Capital von vier tausend Rthlr bey hiesigen Kaufhandlern Aegidio Eichholtz, so dan ein Capital von vier tausend Rthlr bey dem Kaufman Wilhelmo Eichholtz, und von denen bey dem Herrn Grafen von Leerodt zu Born ausstehenden drey tausend, demselben zwey tausend Rthlr, hiernit angewiesen, und die darauf sprechende Obligationes ihne nach meinem

Hin-

Hinscheiden ausgerichtet werden sollen, titulo hæredis jedoch dergestalt nachlassend, daß diese meine Behausung allezeit bey dem ältesten Sohn von der Familie der Grafen von Bellbrück verbleiben solle, also, daß wenn mein Herr Vetter Adam Graf von Bellbrück ohne eheliche männliche Descendenten abgehen würde, mein Vetter Carolus Franciscus von Vellbrück, und dessen eheliche männliche Erben, und zwar jederzeit der älteste, oder aber so sie beyde ohne Sohn absterben, deren eheliche Töchter, zu verstehen die älteste, so den Fall erleben würde, so sie beyde aber weder männliche noch weibliche Erben hinterlassen, alsdann die Freyfrau von Horrion, und deren Descendenten darin erben und succediren sollen.

CLAUSULA CONCERNENS.

Meiner Haushälterinnen der Jungfer Irm legire vier hundert Rthlr, zusamt allem in hiesiger meiner Wohnung vorräthigen Zinn, auch aller zur Küchen gehörigen Geschier, so in Kupfer, Eysen, und Erdenwert bestehet, annehbens soll derselben nebens dem bey meinem Absterben laufenden Jahrs völligen Liedlohn noch eines Jahrs Nachlohn gegeben werden.

CLAUSULA CONCERNENS.

Was nun so wohl obgemeldten meinen eingesetzten Erben als auch denen benannten Legatariis resp. titulo hæredis und legati nicht angewiesen, darüber halte ich mir völlige Macht und Gewalt bevor, oder durch Codicill, oder durch Donation mortis causâ oder durch sonst in Rechten erlaubte Weeg ins besonders disponiren zu können, alles dasjenige aber, worüber noch durch gegenwärtiges Geschäft würcklich disponiret, noch künftig verordnen, und in meiner Nachlassenschaft sich äußern werde, es bestehe solches in Obligationen, baaren Geld, Kleinodien, Gold und Silber Geschier, fort sonstigen Hausrath vermache, und schenke ich meiner geliebtesten Frau Baasfen Loyte gebornen Gräfinn von Bellbrück, des Freyherrn von Horrion, Herrn zu Colonster, Gohr, Angleeur Gemahlinnen, also und dergestalt, daß dieselbe als Legataria universalis in alle und jede specificirte nicht vermächte Stück eintreten, und mir titulo legati universalis pléno jure succediren solle, derselben darnebens hiemit vermachend, und legirend die aufm hintern großen Saal, wo die Treppen hinunter zum Garten gehet, hangende haute listé Tapete aux Gobelins genant, item mein roth Damastenes mit goldenen Galons besetztes Beth mit Zubehör, die aufm selbigen Zimmer stehende von Tapissier Arbeit genähete Stuhl, samt dem darzu gehörigen Canape, und Feuer-Schirm, item das große Spiegel mit dem geschlagenen silbernen Rahmen, so auf dem Zimmer, wo die pendule au Flageolet spielend aufstehet, hangend nebens denen vier großen auf diesem Zimmer sonst gehangenen silbernen Wandleuchtern &c. &c.

Sub

Sub Num. 3.

Monfieur.

Ayant eu l'honneur de faire mon tres humble rapport à Son Altesse des memoires de V. E. & de ce qui a été traité à la Conference, S. A. a estimé, que les droits de regrés ainsi que la pretension sur les meubles fidei commissés avec la maison sont apuiés sur des fondements si solides, qu'ils ne devroient pas être revoqués en doute, & beaucoup moins en Contestation quelcunque, en consequence S. A. n'est pas d'intention de les mettre en arbitrage toujours sujet au recours judiciaire, preferant de poursuivre l'action qu'elle a fait intenter au Conseil aulique à Ddorf, elle m'a ordonné de le signifier à V. E. dont j'ai l'honneur d'être avec respect.

Monfieur.

de V. E.

Liege le 21.

Juill. 1776. le tres.  
humble et  
tres Obeifs. Ser-  
viteur. A. de  
Marteau.

A. Son E. M<sup>ieur</sup> le  
Baron de Gymnich.

Mein Herr!

Da ich die Ehr gehabt habe, Ihre fürstl. Gnaden über die Denkschriften Ew. Excellence und über dasjenige, so bey den Conferenzen vorgefallen, meinen gehorsamsten Bericht zu erstatten, haben Sie fürstl. Gnaden dafür gehalten, Ihre Rechte zum Rücktritt sowohl, als ihre Forderung wegen der nebst dem Hause fidei committirten Mobilien, seyhen auf so feste Gründe, gestützt, daß sie in keinen Zweifel, weniger in einigen Streit gezogen werden sollten, Sie fürstl. Gnaden sind daher nicht gemeint, solche einem Schiedsrichter zur Beurtheilung zu übergeben, welches allzeit eine Berufung zum Wege Rechtens nach sich zöge, und wolten lieber die beym Hofrath zu Düsseldorf angehobene Klage fortsetzen, Hochdieselbe haben mir befohlen solches Ew. Excell. kund zu thun, ich habe also die Ehr mit Ehrfurcht zu seyn

Ewer Excellenz  
gehorsamster Diener

Lärtig den  
21ten Jul. 1776

A. de  
Marteau

An  
Ihre Excellenz Freyherrn  
von Gymnich.

Sub

Sub Num. 4.

Quum ad nostram non dudum pervenerit noticiam, Testamentum quondam Excellentissimi Domini Genitoris nostri piæ memoriæ à nobis subscriptum fuisse, & in eo cerni exaratum manu Secretarii præstitum per nos fuisse Juramentum, pro firmandâ renunciacione bonis Paternis erga Vitalitiam pensionem declaramus per præsentem, & sub Fide Principis inficiamur, nos fatum Juramentum unquam præstitisse, & scivisse, tabulis prememorati Testamenti insertam fuisse illius præstationem veritati in tantum contrariam, ut nequidem proposita nobis fuerit, aut desiderata talis modi Juramenti interpositio, quam, si petita fuisset, reverenter denegavisset, quippe quod tunc necdum constitueramus in ecclesiastico perseverare Statu, sed ad arma potius nostra anhelarent vota, de quibus Charissimum Patrem nostrum feceramus certiozem, eique seridè asserueramus; in quorum Fidem Chirographum hocce manu nostrâ subscriptum, & Sigilli nostri munimine Signatum dabamus in Castro nostro hexiano 12mâ Maji 1778.

FRANCISCUS CAROLUS

(L.S.)

Episcopus & Princeps  
Leodienfis.

Sub Num. 5.

Demnach der Hochwohlgebohrner Herr Baron Lambert Joseph de Marchand und d'Ansenbourg mit der Hochgebohrnen Gräfin Annen Catharinen von Bellbrück sich verhebelichen zu lassen gemeinet, und entschlossen ist, als hat derselbe so wohl proprio, als Dominæ Sponsæ nomine bey erfolgender solcher Ehe mit dem Hochgebohrnen Herrn Adamen Grafen von Bellbrück sich dahin verstanden, und vereinbahret, daß obgleich die bereits verheyrathete Gräfin von Bellbrück 1000 Rthlr sage tausend Rthlr in dotem mitgegeben oder mit zu geben versprochen worden, Er Herr Baron de Marchand, und d'Ansenbourg dennoch sich in favorem des Herrn Grafen von Bellbrück solcher tausend Rthlr so wohl, als deren Zeitlebens des auch Hochgebohrnen Herrn Grafen von Bellbrück (tit.) Excellenz als der Sponsæ Herrn Batteren erfallende interesse absothanen vier tausend Rthlr begeben thuen, und blos allein nach Absterben Hochgemeldten Herrn Grafen von Bellbrück der Sponsæ Herrn Batteren, und eher nicht die vier tausend Rthlr per 80 alb. köllnisch absque ullo decursu interesse zu forderen haben solle, wogegen derselbe so wohl auf alle so mo- als im-

H

im-

immobiliare Erbschaft vätter- und mütterlicher Seiten tam proprio quam Sponsæ nomine hiemit in beständiger Form Rechts renunciret, und verziehet, und hat hiebey ihm so wohl, als anderer proprio & Sponsæ nomine, wofür Dominus Sponsus in omnibus, & singulis unter Verpfändung allinger seiner Güter de rato cavirt, aller Rechts Wohlthaten sich begeben, und zwar so wahr ihm Gott, und sein heilig Evangelium helfet, wobey jedoch der Hochgebohrner Herr Graf Adam von Vellbrück sich vorbehalten hat, daß wan der auch Hochwohlgebohrner Herr Baron de Marchand d'Ansenbourg einen näheren Accord und Vergleich mit seinem Herrn Vattern eingehen würde, welcher ihme Herrn Adamen Grafen von Vellbrück mehr dienlich seyn könnte, alsdan selbiger gelten, und gegenwärtiger annullirt und aufgehoben seyn solle. Urkund eigenhändiger Unterschrift, und beygedrückten angebehrnen Gräflichen und Adlichen Pectschaffen, so geschehen Düsseldorf den 1ten August 1734.

(L.S.) A. G. v. Vellbrück

(L.S.) L. J. B. de Marchand.  
d'Ansenbourg.

J. M. Victor ut  
testis requisitus.

Niesen quâ testis  
J. W. Harding quâ  
testis requisitus.

---

Sub Num. 6.

Nous Souffignés Maximilien Comte de Vellbrück d'une part, & Gerard Assuere Baron de Horriou, & aussi Anne Louyse Comtesse de Vellbrück d'une autre part, nous avons amiablement accordé touchant le Mariage future aux premiers jours avec le predit Baron de Horriou de Colonster, de Startre &c. & la Comtesse de Vellbrück, que nous le Comte de Vellbrück donnerons en mariage, & doterons notre fille predite en un an de temps de la somme de quatre mille ecus argent courant, en vertu de quoi le Baron de Horriou, & la Comtesse de Vellbrück renoncent à present, & à jamais a tout bien succession & heritage tant Paternelle que Maternelle *si long temps qu'il y aura des heretiers masles* renoncons la dessus come nous avons renoncé par cette presente en meilleure & plus ample forme de droit, & justice, pourtant avec encore cette condition, que si nous Comte de Vellbrück par après entrerions dans les secondes noces, & sans laisser heretier masle de ce mariage, en pareil cas alors, que le future Epoux Mons. le Baron de Horriou auront & leur seront donnés d'une affection Paternelle deux mille ecus de même à l'entrée du second lit, & par ce payement des dits deux mille ecus, nous le Comte de Vellbrück aurons la liberté, & puissance, de transporter, tous nos bien dans nos secondes noces.

Ainsi

Ainsi ces predites futures Epoux n'ont pas moiens renoncé en faveur de *generation masle* de succession collaterale tellement pourtant, que si un fils demeure sans se marier, ou vient à mourir sans heretiers, que pour lors ils auront mille ecus, & si une fille vient tellement à mourir, ils auront cinq cents ecus & *faute du masle* si bien du *premier comme du second lit*, & pas autrement le Droit de l'aïnesse sera reservé, & selon la constitution de la Patrie Chapitre 93. sur quoi, & a quoi le predict Monf. le Baron de Horrion, & Comtesse de Vellbrück à dite succession collaterale renoncent, & nous Baron de Horrion en reciproque donnerons à ma future Epouse en dôte tous les ans de sa vie cinq cents Pattagons en cas de ma mort,, qu'elle se laissera payer des propres biens de son mari, ou pour abolir cette annuelle Pension se laisser payer aussitot une somme de dix mille Pattagons une somme, ce qui est accepté, & des deux parties en foi, & Confirmation du predict Signé, Soubigné de leur Cachets & propre main avec renonciation de tous benefices qui pourroint impugner le present Contract. Düsseldorf le 21me Febr. 1725.

Gerard Affuere Lovis.

(L. S.)

Baron de Horrion da Colonster &c.

(L. S.)

Louyse Comtesse de Vellbrück.

Nous Souffignés declaron d'avoir recües quatre mille ecus au dessus mentionnés pour dote avec tous les interets escoulés jusqu'à la dote presente, & d'en être exterierement satisfait. Fait à Düsseldorf le 5. Juillet 1738.

Signé Baron de Horrion.

Signé Louyse Baronne de Horrion née Comtesse de Vellbrück.

Sub Num. 7.

Copia des Original Heyraths Contractß

zwischen

Er Hochgräflichen Excellenz Herrn  
Grafen von Vellbrück,

so dann

Hochwohlgebohrnen Frenherrn von und zu  
Weichs, und dessen Braut Mariam Carolinam  
Gräfinn von Vellbrück.

Wir zu Ends unterschriebene Maxmilian Henrich Graf  
von Vellbrück, Herr zu Richrath, Graven, Garrath, Langfort,  
Forst, Ophoven, Maul &c. &c. Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht  
zu

zu Pfalz höchstseligsten Andenkens geheimer Rath, Amtman zu Windeck, auch gülich- und bergischer Kantsler, so dan Ferdinand Joseph Freyherr von und zu Weichs, Herr zu Rösberg, Weyerer Leidenhausen &c. &c. Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht zu Kölln Obrist-Jägermeister, und Kämmerer, und Maria Carolina Gräfinn von Bellbrück haben uns unter heutigen dato occasione des zwischen erwehnten Hochwohlgebohrnen Freyherrn von und zu Weichs, und der Hochgebohrner Gräfinn Maria Carolina von Bellbrück durch Vorschung Gottes getroffenen Heyraths zu Verhütung aller in puncto Successionis hernächst kommende Zweyspalt, und Irrungen dahin güthlich verstanden, abgeredet und verglichen, daß (1) Ich Graf von Bellbrück meiner vorgemeldter Tochter inner Jahrs- Frist zum Heyrathspfenning, und an statt ihres kindlichen Antheils in so vät- als mütterlicher Güter einmal vor all die Summam von vier tausend Rthlr zahlen, und entrichten solle, und wolle, wogegen (2) der Hochwohlgebohrner Freyherr von und zu Weichs, und Gräfinn von Bellbrück auf alle gegenwärtige, und künftige so vät- als mütterliche Güter eydlich, und so wahr ihnen Gott, und sein heiliges Evangelium hilft, verziehen, und renunciiren, und zwarn so lang, als männliche Erben im Leben seyn werden, wie sie dan hiemit, und kraft dieses würtlich in beständigster, und bindigster Form, wie es von Rechtswegen geschehen kan, und mag, jedoch mit der fernerer ausdrücklicher Condition: daß fals Hoherwehnter Herr Graf von Bellbrück über kurz, oder lang zur zweyten Ehe schreiten, daraus aber keine männliche Erben hinterlassen würde, so sollen in solchem Fall der Herr Bräutigam Freyherr von und zu Weichs, und Gräfinn von Bellbrück aus väterlicher Affection annoch haben und empfangen zwey tausend Rthlr, jedoch dergestalt, und mit dieser Reservation, daß dagegen der Hochgebohrner Herr Graf von Bellbrück Macht und Gewalt haben solle, alle seine Güter in die zweyte Ehe zu bringen, jedoch reserviren sich der Hochzeit, und Gräfinn Hochzeiterin dergestalt alle Seitenfälle, daß wan ein Sohn unverheyrahtet bleiben, oder ohne Hinterlassung Leibs- Erben mit Tod abgehen würde, ihnen alsdan desfalls tausend Rthlr, fals aber eine Tochter auf solche Weise mit Tod abgehen solte, nur fünf hundert Rthlr zahlt, und entrichtet werden, sie dagegen von desselben Hinterlassenschaft völlig ausgeschlossen seyn, und bleiben sollen, fals aber so wohl aus erster, als zweyter Ehe keine männliche Erben obhanden seyn würden, reserviren sich Herr Hochzeit und Hochzeitinne das Recht auf alle Seitenfälle: hingegen gibt und vermacht der Hochwohlgebohrner Freyherr von und zu Weichs der Gräfinn von Bellbrück seiner Braut in donationem propter Nuptias, oder gegen Ehesteuer allinge Revenues ab dem sogenannten unter Rösberg gelegene Fußgassguth, und die Pensiones des aufm Hauß Bullem haftenden

Capi-

Capitalis von drey tausend Rthlr, und dieses alles Zeitlebens zu genieffen, wie auch zum Wittwen-Sitz, falls mit Tod abgehen sollte, welches der liebe Gott gnädiglich abwenden wolle, den binnen Kölln gelegen, sogenannten Weichser Hof, welches alles von beyden Theilen unter Renuntiation und Verziehung aller Beneficien, und Rechts-Mittelen, so gegenwärtigen Ehepacten zugegen gesetzt, oder gestellet werden könnten, mit eigener händigen Unterschriften, und Beydrückung angebohrner Pottschaften genehmet, und ratificiret worden, Düsseldorf den 1ten July 1731.

(L.S.) M. G. von Velbrück.

(L.S.) Ferd. Jos. von und zu Weichs.

(L.S.) Caroline von Velbrück.

---

Sub Num. 8.

ACTUS RESERATIONIS.

Nachdemalen dem Allwaltenden Gott gefällig gewesen ist, Beyland die Hochwohlgebohrne Frau Mariam Elisabetham Margaretham verwittibte Frau Gräfinn von und zu Diemansstein gebohrne Gräfinn von Bellbrück am heutigen Tag morgens um acht Uhren zu sich in die hofentlich glückselige Ewigkeit abzufoderen, so hat selbigen Nachmittag um die dritte Stund der von Hochgemeldter Frau Gräfinn Hochseligen Andenkens angeordneter Executor der Hochwürdig und Hochwohlgebohrner Herr Herr von Palmers Ihre kurfürstlichen Durchl. geheim geistlicher Rath, auch Canonicus Decanus hieselbsten das im Jahr 1731 den 2ten November von mehrgemeldter Frau Gräfinn denen damals hierzu sonderlich berufenen Herren Gezeugen und mir Notario solenniter präsentirt und wohlgem. Herrn Dechanten unter aufgedrückten Hochgräflichen Insiegel zu verschiedenen dreyen Orten verschlossenes bis dahin in Verwahr gegebenes Testamentum cum Codicillis in allerseits hohen Beyseyn dem (tit.) Herrn Grafen von Bellbrück, und (tit.) Freyfrauen von Horrion, wie auch (tit.) Herrn Geheim-Rathen von Bingen als mit angeordneten Hm Executoris, nicht weniger des (tit.) Herrn Hofrathen Deycks quā Curatoris des annoch unterjährligen (tit.) Herrn Carl Franz Grafen von Bellbrück mit dem mündlichen Vortrag producirt, daß, wie die Hochselige Frau Gräfinn sothanes Testamentum cum Codicillis gleich nach ihren Gott gefälligen Absterben behörend zu eröffnen verordnet hätten, also dem gemäß sothanes Testamentum referirt werden mögte, worauf, wie dann die vorhin adhibirte (tit. tit.) drey Herren Gezeugen (dan der Vierte immittels mit Tod abgegangen ist) ihre vormalige Hand-Unterschriften, und benzesetzte Pottschaften richtig anerkennet, Hoch-und respectiv Wohlgebohrne Hr. Hr. tit. Graf von Bellbrück Freyfrau von Horrion, so dan Hm Executores und Curator die Sigilla unverletzt mit befunden, und kein Viciū visibile sich irgend wo geäußert

3

hat,

hat, so ist mehrgemeldtes Testamentum durch mich Notarium referiret, und dabey drey diverse Codicillen respectivè sub dato den 7ten May 1735. anfangend, demnach in dem von mir errichteten Testament &c. das zweytere Codicill gleichmäsig sub dato den 17ten May 1735. anfangend: demnach in dem von mir errichteten Testament. Und das drittere sub dato den 5ten Aprilis 1738. anfangend: demnach ich meine ic. alle drey unter Hochgräflicher Unterschrift, und Pecttschaft nebst eine unter der seel. Freyfräulein von Bruchhauen eigener Hand, aber absque dato be- und von niemanden unterschriebene Specification sich vorgefunden haben, und sind diesemnach vorbenante Originalia resp. Testamentum, drey Codicillen, und Specification, nachdem einem jeden, deren das heutige präsentatum samt beherrigen attestato vorläufig indorsirt, Wohlged. Hm Executoren Hochwürden hinviederum behändiget worden, so geschehen im Hochgräflichen Sterb= Haus, und Anwesenheit beyder zu diesem Actu mit erforderter Nachbar= Zeugen Mathiæ Brewer und Henrich Kühlwetter auf Freytag den 19ten Tag Monats February umb dritte Stund.

(L.S.) Joh. Breidt Can. & Scholast. uti testis denuo requisitus.

(L.S.) Ludovicus Modeman Vicarius.

(L.S.) Reinerus Halert Vicarius.

Mathias Brewer als Nachbar= Zeug.

(L.S.) Henrich Kühlwetter.

in Fidem

Johann Hubert Feri Camerae imperialis Notarius  
manu & Pizeto propriis.

25 Rthlr an die Mutter Gottes in der Noth in die große Kirch.

25 Rthlr für den Rosenkranz in die Kreuz= Brüder.

50 Rthlr für Drück bey seinem Lohn.

50 Rthlr für Helen.

25 Rthlr für Maricken.

25 Rthlr für Mutter Erme.

Präsent. den 19ten Febr. 1740.

Daß bey Weyland der Hochgebohrnen Frau Maria Elisabetha Margaretha verwittibte Frau Gräfinn von und zu Die-manstein) vermög demselben behörend beygeschriebenen Actus Reserationis anheut eröffnetem Testament, auch gegenwärtige Specificatio sich mit gefunden habe, ein solches wird vermittels inscribirten präsentati, und gegenwärtiger Attestation allersits beurkundet, Düsseldorf den 19ten Febr. 1740.

Joh. Bertram Breidt ut testis.

Ludovicus Anton Modeman Vicarius mpp.

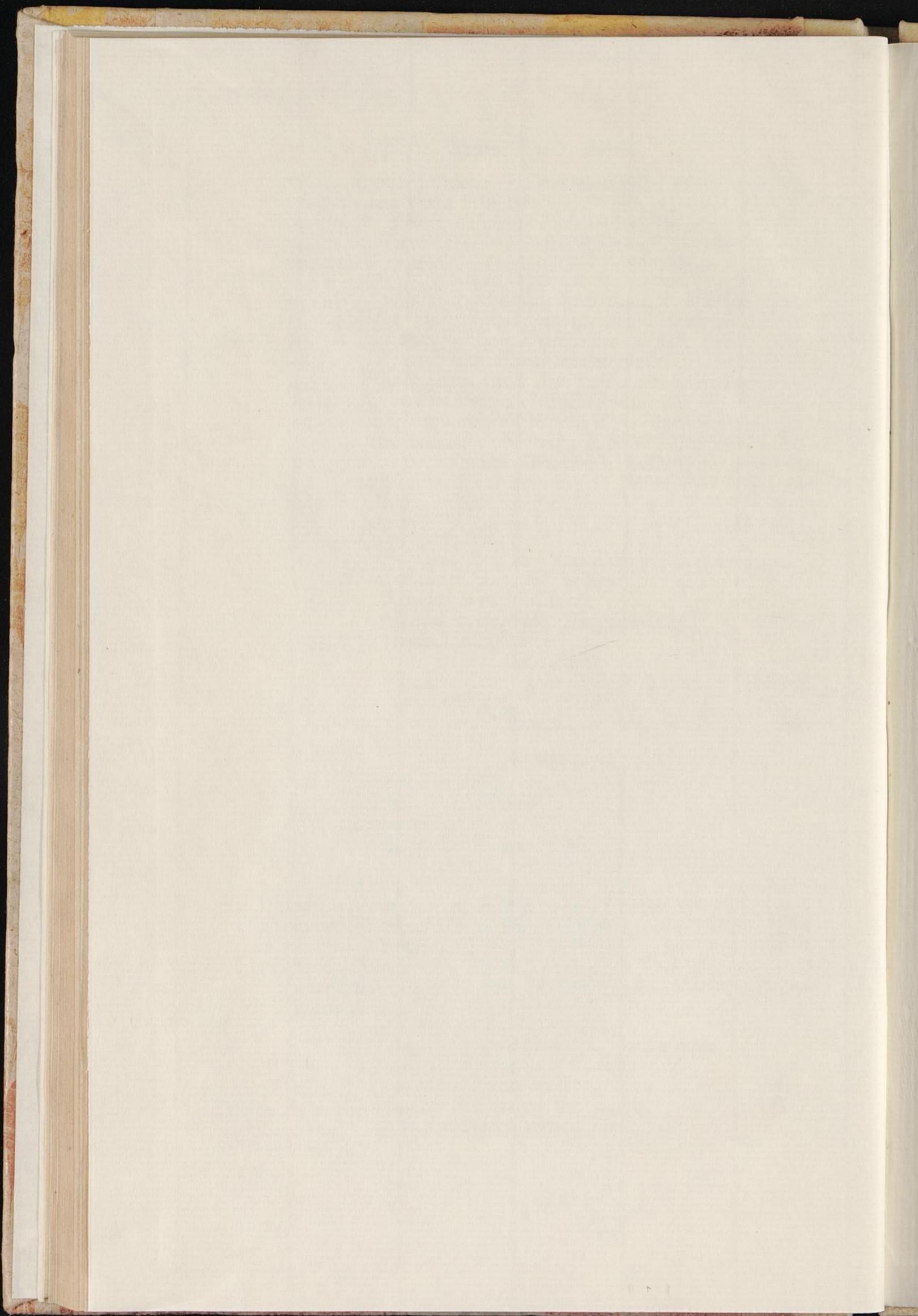
Reinerus Halert Vicarius mpp.

Joh. Math. Breuer als Zeug.

Henrich Kühlwetter als Zeug.

J. H. Feri Not. Cameralis mpp.











D. 5